



Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2021- 0.810.034	Ges/WW-St/Pa	Tobias Schweitzer	DW 12346	DW 142346	02.12.2021

Zweite Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Abfrage von sensiblen Daten 2021 nach dem Transparenzdatenbankgesetz 2012 (Zweite Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung 2021)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt wie folgt Stellung:

Die BAK weist im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Entwurf auf ihre Stellungnahmen zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Abfrage von sensiblen Daten 2020 vom 12.11.2020 und vom 10.06.2021 hin. Transparenz im Förderwesen sowie die Schaffung von Werkzeugen zur Sicherstellung derselben ist grundsätzlich zu begrüßen. Um die personenbezogene Sammlung sensibler Daten vor unlauterer Verwendung zu schützen, ist generell ein besonders hohes Maß an Sicherheitsanforderungen erforderlich. Deswegen dürfen die abfrageberechtigten Stellen nur jenen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, der für Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Leistung tatsächlich notwendig ist.

Der vorliegende Entwurf reagiert auf die an der letzten Verordnung vom Juni 2021 vorgebrachte Kritik (BAK, BMJ, Datenschutzrat) einer zu weitreichenden Möglichkeit der Einsichtnahme im Begutachtungsverfahren, wenn auch mit Einschränkungen.

Die Bundesarbeitskammer würde eine ähnlich gestaltete Durchleuchtung auch von Förderungen von Unternehmen begrüßen, da es bei den aktuellen Covid-Hilfen immer wieder Berichte zu Mehrfachbezügen und Überförderung gibt. Eine Harmonisierung der Datenstruktur und der Transparenzvorschriften der nationalen und europäischen Förderinstitutionen für Unternehmen wäre für eine effiziente, qualitätsvolle Verwaltung vorteilhaft. Darüber hinaus sollte die Datenbank hinsichtlich der Unternehmenszuwendungen – ausdrücklich nicht hinsichtlich personenbezogener Daten – allgemein und möglichst niedrigschwellig zugänglich gemacht wer-

den. Dies stellte im Übrigen auch der Rechnungshof im Rahmen seiner Follow Up-Überprüfung der Transparenzdatenbank von 2020 fest.

Allgemeine Zugriffsrechte (wie Einsichts- und Leseberechtigungen) unabhängig von Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Leistung entsprechen zudem nicht den hohen Datenschutzerfordernissen und Antidiskriminierungsansprüchen einer modernen Verwaltung.

Die BAK kann deshalb der Verordnung in der vorliegenden Form nicht zustimmen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

